

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Sondernutzung an Straßen
vom 02. Januar 1996,
geändert mit Änderungssatzung vom 27.03.2002

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188),

der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - BS 610-10 - und

des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 124) - BS 91-1 -

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast des Kreises stehenden Straßen (Kreisstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrten.

§ 2
Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3

Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht

1. bei Sondernutzungen auf Zeit oder auf Widerruf mit der Erteilung der Erlaubnis. Wird die Erlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres;
2. bei Sondernutzungen ohne Erlaubnis mit deren Beginn. Nummer 1 gilt entsprechend.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer
2. derjenige, der ohne Erlaubnis nutzt.

§ 5

Bemessung

(1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(2) Sollen die in der Anlage zu Abs. 1 genannten Zeiteinheiten nicht voll in Anspruch genommen werden, so ist die Benutzungsgebühr entsprechend niedriger festzusetzen.

§ 6

Ablösung

Jährliche Benutzungsgebühren können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6 v.H. zugrunde zu legen. Ist die Sondernutzungserlaubnis nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.

§ 7

Erstattung

- (1) Wird die Sondernutzung aufgegeben, so sind auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig zu erstatten.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis sind die im Voraus entrichteten Gebühren ohne Antrag anteilig zu erstatten.

§ 8

Festsetzung durch das Straßen- und Verkehrsamt

Die Kreisverwaltung kann das Straßen- und Verkehrsamt damit beauftragen, die Sondernutzungsgebühren im Auftrag des Landkreises durch Gebührenbescheid festzusetzen. Die Gebühren sind an die in dem Gebührenbescheid bezeichnete Stelle zu entrichten.

§ 9

Fälligkeit

Einmalige Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Jährliche Gebühren sind in einer Summe im Voraus zu zahlen, bei der erstmaligen Festsetzung sind die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen vom 10. November 1987 außer Kraft. Die Gebührentarife in € gelten ab 01.01.2002.

Gebührentarif

Für die Sondernutzung an Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten werden nach Maßgabe der Satzung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühr in EURO	
		jährlich	sonst

1	Zufahrten und Zugänge		
1.1	Zufahrten		
1.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, von landwirtschaftlichen Ansiedlungen und von öffentlichen Anlagen, die der Allgemeinheit dienen		gebührenfrei
1.1.2	von gärtnerisch oder sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	10,- bis 25,-	
1.1.3	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	10,- bis 76,-	
1.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kies- und Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien, Parkplätzen	10,- bis 2.556,-	
1.2	Zugänge		gebührenfrei
2	Kreuzungen		
2.1	mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen und Mineralölleitungen		gebührenfrei
2.2	mit sonstigen Leitungen aller Art einschl. Zubehör (über- oder unterirdisch)		
2.2.1	bis zu einem Jahr		10,- bis 255,- einmalig
2.2.2	länger dauernd	25,- bis 255,-	
2.3	mit Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen		gebührenfrei
Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühr in EURO jährlich	sonst

901 Seite 6 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen

2.4	mit Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337)		
2.4.1	höhengleich		
2.4.1.1	bis zu einem Jahr		10,- bis 511,- einmalig
2.4.1.2	länger dauernd	51,- bis 511,-	
2.4.2	höhenfrei		
2.4.2.1	bis zu einem Jahr		10,- bis 255,- einmalig
2.4.2.2	länger dauernd	25,- bis 255,-	
2.5	mit Förderbändern und Ähnlichem einschl. Masten, Schächten und dergleichen		
2.5.1	bis zu einem Jahr		10,- bis 511,- einmalig
2.5.2	länger dauernd	25,- bis 511,-	
2.6	Über- und Unterführungen mit privaten Wegen		
2.6.1	bis zu einem Jahr		10,- bis 255,- einmalig
2.6.2	länger dauernd	25,- bis 255,-	
3 Längsverlegungen			
3.1	von Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen, und Mineralölleitungen		gebührenfrei
Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühr in EURO jährlich	sonst
<hr/>			
3.2	von sonstigen Leitungen aller Art		

	einschl. Zubehör (über- oder unterirdisch) je angefangene 100 m		
3.2.1	bis zu einem Jahr		10,- bis 255,- einmalig
3.2.2	länger dauernd	25,- bis 511,-	
3.3	von Gleisen		
3.3.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs		gebührenfrei
3.3.2	sonstige je angefangene 100 m		
3.3.2.1	bis zu einem Jahr		10,- bis 511,- einmalig
3.3.2.2	länger dauernd	25,- bis 511,-	
3.4	von Obusleitungen einschl. der Masten		gebührenfrei
3.5	von Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten		gebührenfrei
4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten und dergleichen)		
4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb		gebührenfrei
4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Fläche		
4.2.1	bis zu einem Jahr		10,- bis 102,- einmalig
4.2.2	länger dauernd	25,- bis 102,-	
Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühr in EURO jährlich	sonst
4.3	Automaten	10,- bis 255,-	

901 Seite 8 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen

4.4	Milchbänke		gebührenfrei
4.5	Verladestellen, Waagen	25,- bis 255,-	
4.6	Schaustelleinrichtungen		10,- bis 25,- je Woche
4.7	Werbeanlagen, Schilder, Litfasssäulen, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten, Masten und dergleichen		
4.7.1	gewerblich		
4.7.1.1	bis zu einem Jahr		10,- bis 255,- einmalig
4.7.1.2	länger dauernd	25,- bis 255,-	
4.7.2	nicht gewerblich		gebührenfrei
4.8	Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen (z.B. Kabel, Lagerplätze) je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		0,50 bis 5,- je Woche mindestens 10,-

5 Sonstige Sondernutzungen

5.1	vorübergehende Lagerung von Material je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		0,50 bis 5,- je Woche mindestens 10,-
5.2	gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)		10,- bis 255,- je Woche

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühr in EURO jährlich	sonst
----------	-------------	-------------------------	-------

6 Sondernutzungen, die einer Erlaubnis oder Ausnahmege-

**nehmung nach der Straßenverkehrsordnung
bedürfen,**

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 6.1 | motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden | 25,- bis 511,-
je Tag |
| 6.2 | Betrieb von Lautsprechern für wirtschaftliche Zwecke, soweit er sich auf den Straßenraum auswirken soll | 10,- bis 25,-
je Tag |